

# Rürup Rente und Berufsunfähigkeit

## Rürup Rente und BU – Berufsunfähigkeitsversicherung – macht ein Kopplung Sinn?

Die **Rürup Rente** kann mit einer **BU – Berufsunfähigkeitsversicherung** gekoppelt werden. Das muss jedoch nicht immer sinnvoll sein. Viele Berater die auf Provisionsbasis arbeiten bieten gekoppelte Produktvarianten an, da dort die Provisionen deutlich höher ausfallen.

Das wichtige Thema BU – Berufsunfähigkeitsversicherung wird genutzt um direkt einen Rentenbaustein mit zu verkaufen. Besonders beliebt sind Verträge für Berufsstarter, die mit reduzierten Beträgen beginnen und sich dann nach einigen Jahren erhöhen. Doch macht eine Kombination für Verbraucher wirklich Sinn? Wie immer kommt es auf die konkrete Situation an.

## Kombination Rürup + BU oder separat?

**Der Vorteil einer Kombination liegt darin, dass der Beitrag zur BU – Berufsunfähigkeitsversicherung ebenfalls steuerlich abzugsfähig wird. Der Nachteil dagegen, die BU – Berufsunfähigkeitsrente wird im Leistungsfall zu einem Großteil steuerpflichtig.**

Eine eigenständige BU – Berufsunfähigkeitsversicherung ist nur im Rahmen der üblichen Vorsorgeaufwendungen steuerlich absetzbar. Da diese bei den meisten Verbrauchern bereits ausgeschöpft sind, ergibt sich keine Steuerersparnis. Für die Rürup Rente gibt es einen eigenen steuerlichen „Vorsorgetopf“ so dass über die Kombination mit einem BU Berufsunfähigkeits- Baustein eine steuerliche Wirksamkeit erreicht wird, auch wenn die üblichen steuerlichen Vorsorgeaufwendungen bereits ausgeschöpft sind.

**Bei einer eigenständigen Berufsunfähigkeitsversicherung ist bei der Rentenauszahlung nur ein kleiner Ertragsanteil zu versteuern.** Dass sollten bei der Planung der Rentenhöhe berücksichtigt werden. Bei einer Kombination von Basisrente und BU – Berufsunfähigkeitsversicherung sollte dementsprechend eine etwas höhere Berufsunfähigkeitsrente abgesichert werden im Vergleich zur separaten Lösung. Ob die höhere Besteuerung faktisch überhaupt greift, hängt davon ab ob man mit der BU Rente die steuerlichen Freigrenzen überschreitet und ob ggf. ein Ehegatte noch Einkünfte hinzusteuert. Auch Einnahmen auf Vermietung und Verpachtung würden zu einer höheren Steuerbelastung führen.

## Darauf kommt es bei der BU Berufsunfähigkeitsversicherung an

Das wichtigste bei einer Berufsunfähigkeitsversicherung sind kundenfreundliche Vertragsbedingungen und einen Versicherer der kompetent und kundenfreundlich bei der Leistungsabwicklung arbeitet. Die Qualität der BU Vertragsbedingungen hängt je nach Versicherer stark mit ihrem Beruf zusammen. Je nach Berufsstatus und Beruf bieten verschiedene Rürup Rente Anbieter unterschiedlich gute Produkte an. Eine Gesellschaft muss nicht unbedingt gleichzeitig stark in Berufsunfähigkeitsversicherung sowie Rürup Rente sein. Eine Kombination bedeutet in vielen Fällen das Eingehen eines Kompromisses. Die Sinnhaftigkeit einer Kombination sollte daher immer individuell geprüft werden.

**Der Vorteil bei einer separaten Absicherung liegt einerseits in der Transparenz. Verbraucher wissen genau wie viel Euro die Absicherungskosten für die BU Berufsunfähigkeitsversicherung betragen und wie hoch die Sparrate in die Rente ist. Auch die Flexibilität ist höher. Bestehen 2 Verträge können**

**Verbraucher beispielsweise bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten den Rentenvertrag pausieren lassen und den BU Baustein weiterlaufen lassen. Bei gekoppelten Verträgen ist dies meist nicht möglich.**

Aus unserer langjährigen Erfahrung macht eine Kombination von Rürup Rente und Berufsunfähigkeitsversicherung in ca. 50% aller Fälle keinen Sinn.

**Sollten Sie sich für eine Koppelung entscheiden, beachten Sie bitte folgende gesetzliche Vorgabe: Der Beitrag zur Rürup Rente setzt sich aus einem Sparanteil und einem Risikoanteil für die Berufsunfähigkeitsversicherung zusammen. Um die steuerliche Absetzbarkeit nutzen zu können, muss der Sparanteil mehr als 50% des Gesamtbeitrags zur Basisrente ausmachen.**

Bei der Kombination besteht die Wahl von 2 möglichen Absicherungsbausteinen.

- Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit
- Berufsunfähigkeitsrente

Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit führt im Falle einer Berufsunfähigkeit dazu, dass die monatlichen Beiträge zur Rürup Rente vom Versicherer weiter gezahlt werden. Der Versicherte ist also von der Zahlung der monatlichen Beiträge befreit. Des Weiteren gibt es die Berufsunfähigkeitsrente. Diese führt bei Berufsunfähigkeit zu einer laufenden Rentenauszahlung.

### **Inflationsausgleich bei der BU Berufsunfähigkeitsversicherung**

Um den Effekt der Inflation (Geldentwertung) zu berücksichtigen sowie zukünftige Gehaltssteigerungen zu antizipieren ist der Einschluss einer Dynamik der BU Berufsunfähigkeitsrente sinnvoll. Hier können Verbraucher eine garantierte Rentensteigerung bei Berufsunfähigkeit sowie eine jährliche dynamische Rentenerhöhung vor dem BU Fall einschließen. Zum Inflationsausgleich ist eine Dynamik von 2-3% zu empfehlen, sollen auch zukünftige Gehaltssteigerungen mit abgesichert werden, sind 4-5% oder mehr ratsam.

Auch hier ist Vorsicht bei Provisionsberatern geboten. Häufig werden Rürup Renten + BU Versicherungen mit 10% Dynamik angeboten, da diese hohe Folgeprovisionen bieten. Ob diese Höhe wirklich sinnvoll ist, sollten sich Verbraucher im Einzelfall genau fragen.

## Rürup-Rente: Wann die BU-Rente keine ergänzende Absicherung mehr ist

Bei einer **Basis-Rentenversicherung** (sog. **Rürup-Rente**) sind die erworbenen Versorgungsansprüche nicht vererblich, nicht kapitalisierbar, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht beleihbar. Die Beiträge sind in hohem Maße als Sonderausgaben absetzbar (2018: mit 86 %), dafür sind die späteren Rentenzahlungen mit dem hohen Besteuerungsanteil zu versteuern (2018: mit 76 %).

Eine Rürup-Rentenversicherung kann durch **Zusatzversicherungen** ergänzt werden, und zwar zur Berufsunfähigkeit oder verminderten Erwerbsfähigkeit sowie zur Hinterbliebenenversorgung. Die Beiträge sind dann insgesamt als „Altersvorsorgeaufwendungen“ im Rahmen der **Sonderausgaben** abziehbar, sofern die Zusatzabsicherungen weniger als 50 % der Beiträge verzehren. Das heißt, mehr als 50 % der Beiträge müssen auf die eigene **Altersvorsorge** des Versicherungsnehmers entfallen.

Die **ergänzenden Absicherungen** müssen in einem einheitlichen Vertrag mit der Altersvorsorge geregelt sein. Grundsätzlich muss für die Zusatzabsicherung ebenfalls die Zahlung einer Rente vorgesehen sein. Doch hier kann die Laufzeit zeitlich befristet sein wegen Wegfalls der Versorgungsbedürftigkeit, z.B. bei Ende der Erwerbsminderung oder Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente aus dem entsprechenden Vertrag (BMF-Schreiben vom 10.1.2014, BStBl. 2014 I S. 70, Tz. 26). Was aber gilt, wenn die Berufsunfähigkeitsrente endet, bevor die Altersrente beginnt?

**Aktuell** hat das Finanzgericht Münster entschieden, dass bei einem kombinierten Basis-Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungsvertrag **keine ergänzende Absicherung der Berufsunfähigkeit** vorliegt, wenn zwischen der Auszahlung der beiden Rentenbestandteile eine zeitliche Zäsur besteht. Dies hat zur Folge, dass die Berufsunfähigkeitsrente nicht mit dem hohen Besteuerungsanteil, sondern lediglich mit dem geringeren Ertragsanteil zu versteuern ist (FG Münster vom 30.1.2018, 5 K 3324/16 E),

**Der Fall:** Der Kläger bezieht aus einer **privaten kombinierten Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung** seit dem 1.9.2009 eine Berufsunfähigkeitsrente, die 2029 endet. Den Vertrag über diese Versicherung hatte er zusammen mit einer privaten lebenslangen Altersrente abgeschlossen, die ab dem 1.9.2034 auszuzahlen ist. Von den monatlichen Beiträgen entfallen mehr als die Hälfte auf die Altersrente. Das **Finanzamt** unterwarf die BU-Rentenzahlung für 2014 mit einem Besteuerungsanteil von 58 % der Einkommensteuer. Der Kläger begehrte demgegenüber eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil in Höhe von lediglich 21 % – und bekam vor dem Finanzgericht Recht.

Nach Auffassung der Richter kommt die **Versteuerung einer Rente mit dem höheren Besteuerungsanteil** nur dann in Betracht, wenn die entsprechenden Versicherungsbeiträge zum Sonderausgabenabzug berechtigt haben. Dies ist bei einer kombinierten Versicherung über eine lebenslange Altersrente nur dann der Fall, wenn diese lediglich eine „ergänzende Absicherung“ der Berufsunfähigkeit vorsieht. Dies ist gegeben, wenn mehr als die  **Hälfte der Versicherungsbeiträge auf die Altersvorsorge** entfallen. Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

**Aber:** Gegen die „ergänzende Absicherung“ spricht hier, dass die BU-Rente nach dem Vertrag bereits am 1.9.2029 endet, während die Altersrente erst am 1.9.2034 beginnt – also die zeitliche Zäsur! Die Befristung der BU-Rente wäre nur dann unschädlich, wenn die Altersrente unmittelbar anschließen würde. Zwar ergebe sich – so die Richter – die Schädlichkeit des Ablaufs der BU-Rente vor Beginn der Altersrente nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG), doch im Wege der Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei eine „ergänzende“ Absicherung nur dann anzunehmen, wenn die

Zahlungen aus der BU-Rente erst mit Beginn der Altersrente enden. Erforderlich sei also eine zeitlich lückenlose Absicherung, d.h. dass die Zahlungen der BU-Rente erst mit Beginn der Altersrente enden.

**Folge:** Wegen der zeitlichen Zäsur ist hier die BU-Rente nicht als „**ergänzende Absicherung**“, sondern als „selbstständige BU-Versicherung“ anzusehen. Folglich sind die Beiträge im Rahmen der [Sonderausgaben](#) als „andere Versicherungsbeiträge“ lediglich bis zum Vorsorgehöchstbetrag abziehbar (meist mit KV-Beiträgen ausgeschöpft), und die BU-Rente ist als abgekürzte Leibrente mit dem besonderen Ertragsanteil gemäß § 55 Abs. 2 EStDV von nur **21 %** – statt mit 58 % – **steuerpflichtig**.